

## II. Bevölkerung.

### Veränderungen im Stande der heimatberechtigten Bevölkerung.

#### (Heimatgesetznovelle — Heimat- und Bürgerrechts-Verleihungen — Auswanderungen.)

Im Berichtsjahre fanden 9 Sitzungen des Gemeinderats-Ausschusses für die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes statt, in welchen eine große Anzahl von Gesuchen um Aufnahme, bezw. um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband auf Grund der Bestimmungen der Heimatgesetznovelle erledigt wurden. Die Anzahl dieser Gesuche sank zwar abermals gegenüber dem Vorjahre sehr bedeutend, dagegen erjuhren die Refurse gegen Aufnahmeverweigerungen eine weitere Vermehrung.

In der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes und insolgedessen auch in der davon abhängigen Praxis der höheren Verwaltungsbehörden trat immer deutlicher das Bestreben zutage, die Bestimmungen der Heimatgesetznovelle im Interesse der Heimatwerber so ausdehnend als nur immer möglich auszulegen.

Die Anschauungen, von denen der k. k. Verwaltungsgerichtshof sich hiebei insbesondere in der Frage der öffentlichen Armenversorgung (§ 2 der Heimatgesetznovelle) leiten ließ, hat er in den Gründen des über Beschwerde der Stadtgemeinde Bozen am 23. Mai 1903 (Z. 5964, Budw. Nr. 1810) erlassenen Erkenntnisses niedergelegt. Darin spricht er aus, daß die Absichten des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, R.-G.-Bl. Nr. 222, dahin gerichtet seien, „die Aufnahme Gemeindeauswärtiger in den Heimatverband der Aufenthaltsgemeinde zu erleichtern und nur solchen Personen den Anspruch auf Aufnahme zu versagen, deren Aufnahme eine von ihrer bisherigen Heimatgemeinde schon tatsächlich geübte Armenversorgung dieser Gemeinde abnehmen und auf die Schultern einer anderen Gemeinde wälzen würde, welche Änderung in der öffentlichen Armenpflege ohne hinreichende sozialpolitische oder wirtschaftliche Begründung bliebe.“

Die konsequente Verfolgung dieses selbstgesteckten sozialpolitischen Zieles und der Umstand, daß die höheren Verwaltungsbehörden eifrig bestrebt waren, ihre Praxis den Gründen der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidungen sofort und genauestens anzupassen, brachte es mit sich, daß diese Entscheidungsgründe tatsächlich eine solche Bedeutung erhielten, daß man sie mehr als Ausfluß einer gesetzgeberischen als einer richterlichen Tätigkeit betrachten könnte.

Auch die Gemeinde Wien war genötigt, ihre Anschauung, daß die öffentliche Armenversorgung eines (insbesondere im Familienverbande lebenden) Uzzendenten des Heimatwerbers die heimatrechtliche Erziehung des letzteren unterbreche, vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe zu verteidigen.

Der Gerichtshof wies jedoch mit dem Erkenntnisse vom 26. Juni 1903, Z. 7191, (Budw. 1914) die Beschwerde der Gemeinde Wien mit der Begründung ab, daß nach §§ 11 und 12 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. 105, Gattin und eheliche sowie legitimierte Kinder Heimatrechtsnachfolger seien, nicht aber die Eltern. Daher gehörten zwar jene, nicht aber diese zu jener Gesamtpersönlichkeit, die über das Individuum hinaus zum Begriffe der Familie zu erweitern sei und auf welche sich der erhobene Anspruch beziehe. Infolgedessen wirkten die im § 2 der Heimatgesetznovelle aufgezählten Ausschließungsgründe auf den Anspruch des Heimatwerbers nur dann zurück, wenn sie sich in der Person seiner Gattin und Kinder, nicht aber wenn sie sich in der Person seiner Eltern ereigneten.

Zu erwähnen wäre noch, daß der Heimatrechtsausschuß in der Sitzung vom 18. Dezember 1903 beschloß, das Verfahren über Gesuche von nach Ungarn zuständigen Offizieren und Militärbeamten um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband abzukürzen und daß der Magistrat in Durchführung dieses Beschlusses mit dem Normale vom 25. Dezember die erforderlichen Weisungen an die mit den Heimatrechtsagenden betrauten Amtszorgane erließ.

Auch in diesem Jahre war die Sanktionierung eines Gesetzes nicht zu erreichen, das der Gemeinde die Einhebung von Gebühren für die nach § 5 der Heimatgesetznovelle nicht zu verjagenden Zusicherungen der Aufnahme in den Wiener Heimatverband ermöglicht hätte, obwohl der Gemeinde Salzburg ein gleicher Wunsch bereits zu Beginn des Jahres erfüllt worden war (Gesetz vom 22. März 1903, Salzburger Landesgesetzblatt Nr. 16).

Der Gemeinde Wien entgingen somit an Aufnahmegebühren höchst bedeutende Summen, deren Höhe daraus ermessen werden kann, daß im Jahre 1903 ungefähr 1200 erfolgreiche Gesuche um Zusicherung der Aufnahme auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle eingebracht wurden.

Normative Bestimmung über die Behandlung der Einbürgerungsgesuche von Angehörigen des Deutschen Reiches. — Die kaiserlich deutsche Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Preußen von dem im Jahre 1864 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern sowie den Ländern der ungarischen Krone einerseits und Preußen andererseits getroffenen Übereinkommen, wonach die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen von dem Nachweise der vorherigen Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist — und das Deutsche Reich von der im Jahre 1877 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und Deutschland zustande gekommenen Vereinbarung, wonach das Abkommen vom Jahre 1864 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist, zurücktrete.

Dementsprechend hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 23. September 1903, Z. 27.427, angeordnet, daß Angehörigen des Deutschen Reiches in Zukunft bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht mehr bloß zuzusichern, sondern sofort definitiv zu verleihen ist. —

Im Laufe des Berichtsjahres wurden auf Grund des § 2 der Heimatgesetznovelle 12.113 Staatsbürger in den Wiener Heimatverband aufgenommen; ihnen folgten im Heimatrechte 8274 Frauen und 18.444 Kinder, zusammen also 38.831 Personen. Ferner wurden auf Grund des § 5 der Heimatgesetznovelle 97 Ausländer in den Wiener Heimatverband aufgenommen, sämtlich ohne Taxerlag; ihnen folgten im Heimatrechte 79 Frauen und 197 Kinder. Der Gesamtzuwachs der einheimischen Bevölkerung infolge der Erziehung des Heimatrechtsanspruches betrug somit 39.204 Köpfe.

Wenn der Heimatrechtswerber einen gesetzlichen Anspruch auf die Aufnahme in den Gemeindeverband (Erziehungsanspruch) nicht geltend macht, entscheidet nach § 7 der Heimatgesetznovelle die Gemeinde nach freiem Ermessen mit Ausschluß jeder Berufung. Im Falle der Besuchsgewährung sind Aufnahmegebühren an die Gemeinde zu entrichten. Die Zahl derjenigen Personen, die auf diesem Wege das Heimatrecht in Wien erlangten, steigt allmählich wieder. Während im Jahre 1900 2848 Personen das Heimatrecht in Wien erlangten, erwarben im Jahre 1901 nur 917, 1902 nur 795, 1903 dagegen 1172 Personen im Wege freiwilliger Aufnahme gegen Taxerlag die Zuständigkeit. Davon waren 515 im Inlande heimatberechtigt, 625 Personen waren Ausländer. Von den Aufgenommenen waren 879 männlichen und 293 weiblichen Geschlechtes. Mit diesen Personen wurden 610 Frauen und 1558 Kinder aufgenommen. Außerdem wurden 32 Findlinge gegen Taxerlag aufgenommen und 12 Personen der Gemeinde Wien als heimatlos gemäß § 19 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863 zugewiesen.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre in den Gemeindeverband von Wien aufgenommenen Personen betrug somit 42.556.

Über das Alter, den Familienstand, die Konfession, die frühere Heimat und über den Beruf der Personen, welchen das Heimatrecht in Wien verliehen wurde, dann über die Art der Erziehung, gibt der Abschnitt VI „Aufnahme in den Heimatverband und Bürgerrechtsverleihungen“ des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien Aufschluß.

Die Einnahme der Gemeinde an Taxen für die Verleihung des Heimatrechtes betrug 105.802 K.

Das Bürgerrecht wurde gegen Erlag der vorgeschriebenen Taxe (gegenwärtig 50 K 40 h) im Berichtsjahre 766 Personen verliehen.

Bezüglich der Personalverhältnisse der neu aufgenommenen Bürger kann hier auch auf den Abschnitt VI des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien verwiesen werden.

Die Einnahmen an Bürgerrecht-Verleihungstaxen betrugen im Jahre 1903 49.896 K.

Bezüglich der Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen ist zu bemerken, daß die Behörde in der Regel nur in jenen Fällen zur Kenntnis solcher Auswanderungen kommt, in denen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist. Da eine solche Anzeigepflicht gegenwärtig nur für die im militärpflichtigen Alter stehenden Personen besteht, ist die Anzahl der behördlich angezeigten Auswanderungsfälle naturgemäß gering.

Im Berichtsjahre sind hienach 61 männliche und 11 weibliche, im ganzen daher 72 selbständige Personen ausgewandert. Da mit ihnen 39 Frauen und 77 Kinder das Heimatrecht in Wien verloren, beträgt die gesamte Abnahme in der Zahl der Heimatberechtigten infolge der behördlich angezeigten Auswanderungen 188.

Von den selbständig Ausgewanderten standen im Alter von über 20 bis zu 40 Jahren 43, über 40 bis zu 50 Jahren 22, über 50 Jahren 7; nach der Konfession waren: katholisch 53, evangelisch 5, Angehörige anderer Konfessionen 14; nach dem Familienstande waren ledig 19, verheiratet 39, verwitwet 3, geschieden 11; nach dem Berufe waren: Kaufleute, Gewerbsinhaber, Agenten 8, Realitätenbesitzer und Private 8, Ingenieure, Architekten 5, Beamte 17, Künstler 3, Hilfsarbeiter beim Handel und Gewerbe 13, Angehörige sonstiger Berufsgruppe 17, ohne Beruf 1.

Als Ziel der Auswanderung hatten von den Auswandernden angegeben: Ungarn 31, Deutschland 34, Schweiz 2, England, Frankreich, Rumänien, Amerika je 1; von 1 Auswanderer war kein Ziel angegeben worden.